# Sächsisches Staatsministerium für Kultus

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben der vertieften Berufsorientierung

Vom 3. Januar 2018

#### I. Hintergrund

Begonnene Ausbildungsverhältnisse werden entsprechend den Ergebnissen der BIBB-Übergangsstudie 2011 unter anderem aufgrund von ungenügenden Informationen zum Lehrberuf nicht immer erfolgreich abgeschlossen. Daher sind Bemühungen hinsichtlich einer neigungs- und eignungsgerechten Berufswahl durch frühzeitige Berufsorientierung erforderlich, um Jugendliche zu befähigen, eine ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechende Berufswahl zu treffen, die auch arbeitsmarktrelevante Berufsbilder der Regionen berücksichtigen. Infolge der verbesserten Berufsorientierung soll die Zahl der aufgrund mangelnder Berufswahlkompetenz aufgelösten Ausbildungsverträge gesenkt werden, damit der Jugendliche von vornherein eine passende Berufsausbildung beginnt. Vertragslösungen bedeuten immer auch einen Ressourcenverlust. Sie können stark demotivierende Effekte oder den Ausstieg aus der Bildungsbeteiligung sowohl des Jugendlichen als auch des Ausbildungsbetriebes zur Folge haben.

### II. Gegenstand und Ziele der Förderung

Mit dieser Bekanntmachung sollen geeignete Vorhaben zu Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler der Oberschulen und allgemeinbildenden Förderschulen ab Klassenstufe 7 initiiert werden. Im Rahmen der Bekanntmachung werden Anträge für die Durchführung von Vorhaben der Berufsorientierung für das Schuljahr 2018/19 erbeten. Ziel der Bekanntmachung ist es, ein bedarfsgerechtes, regional verfügbares Angebot an Berufsorientierungsvorhaben für Schülerinnen und Schüler im gesamten Freistaat Sachsen zu erreichen.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 vom 16. November 2015 (SächsABI. S. 1605), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABI. SDr. S 409). Der aktuelle Text der Richtlinie ist unter www.revosax.sachsen.de veröffentlicht.

Die Bundesagentur für Arbeit finanziert dabei nur Vorhaben von Trägern, die durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, zugelassen wurden. Wenn die Vorhaben durch die Bundesagentur für Arbeit kofinanziert werden, beträgt der Fördersatz bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) bezieht die Bundesagentur für Arbeit in das Verfahren mit ein. Eine gesonderte Antragstellung durch die Zuwendungsempfänger bei der Bundesagentur für Arbeit ist nicht notwendig.

#### III. Zielgruppe der Vorhaben

Die Zielgruppe der Vorhaben sind sächsische Schülerinnen und Schüler aus Oberschulen und allgemeinbildenden Förderschulen von Klassenstufe 7 bis 9.

Schüler, die im geplanten Vorhabenszeitraum an Vorhaben nach den Richtlinien für die Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten (Berufsorientierungsprogramm des BMBF – BOP) vom 18. November 2014 (BAnz AT 28.11.2014 B3) teilnehmen, sind nicht förderfähig.

#### IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind die nachfolgend genannten, die in geeigneter Weise aufzeigen, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen und Kompetenzen in der Lage sind, ein Vorhaben der genannten Art umzusetzen:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts,
- rechtsfähige Personengesellschaften.

# V. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben umfassen jeweils höchstens 100 teilnehmende Schülerinnen und Schüler.

Die Vorhaben umfassen maximal 100 Stunden einschließlich 35 Stunden für Praktika. Zur Durchführung können unterrichtsfreie Zeiten und/oder Projekttage genutzt werden. WTH-Unterricht kann nicht genutzt werden. Die Praktika im Rahmen der Projekte finden zusätzlich sowie zeitlich getrennt zu den Pflichtpraktika gemäß den jeweiligen Schulordnungen statt. Es sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Vorhaben für Schüler zur vertieften Berufsorientierung müssen in Abstimmung mit dem zuständigen Berufsberater der Agentur für Arbeit und der jeweiligen Schule realisiert werden. Soweit die am Vorhaben beteiligte Schule nicht bereits an einem anderen Programm teilnimmt, in dem eine Kompetenzfeststellung für die Schülerinnen und Schüler durchgeführt wird (zum Beispiel Praxisberater), ist die Förderung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens im Rahmen der Vorhaben zu dieser Bekanntmachung möglich. In diesem Fall ist dies unter Nutzung des Potenzialanalyseverfahrens "Kompetenzanalyse Profil AC Sachsen" umzusetzen. Berufswahltests können zusätzlich eingesetzt werden.

Bestandteile der Vorhaben zur Stärkung der personalen Kompetenzen und der Motivation für Ausbildung und Beruf sind außerdem:

- umfassende Informationen zu Berufsfeldern (allgemein und speziell),
- Interessenerkundung,
- Strategien zur Berufswahl- und Entscheidungsfindung,
- fachpraktische Erfahrungen durch Einbindung des Lernortes Betrieb/betriebliche Praktika,
- Reflexion von Eignung, Neigung und F\u00e4higkeiten zur Verbesserung der Selbsteinsch\u00e4tzung und
- Realisierungsstrategien.

Den Schülern ist eine Teilnahme an Praktika in Betrieben zu ermöglichen.

Soweit möglich, sollten bereits Kooperationsvereinbarungen mit den einzubeziehenden Schulen eingereicht werden, zumindest sind Letters of Intent/Absichtserklärungen einzureichen. Aus ihnen muss die Art und Weise der Unterstützung der Schulen für das Projekt, die Bestätigung des Nachranges des Projektes zu den schulischen Pflichtaufgaben, die Freiwilligkeit der Teilnahme der Schüler und Schülerinnen, die Bestätigung der Einordnung des Projektes in das Berufsorientierungskonzept der Schule sowie die für das Projekt nutzbaren Tage (Projekttage, unterrichtsfreie Zeiten) hervorgehen. Aus diesen muss auch die Verteilung der Projektstunden beziehungsweise Projekttage ersichtlich sein. Der Bedarf kann anhand vorläufiger Teilnehmerlisten dargestellt werden. Eine Kooperationsvereinbarung mit den Schulen ist spätestens mit dem 1. Auszahlungsantrag zwingend vorzulegen. Das Vorhaben muss in die jeweilige schulische Konzeption zur Berufsorientierung eingebunden sein. Dies ist durch die Schule in der Kooperationsvereinbarung zu bestätigen.

Die Vorhaben müssen die Informationen zu den Qualitätskriterien für die Berufsorientierung berücksichtigen (siehe http://www.bildung.sachsen.de/download/download\_smk/sw\_qualitaetskriterien\_berufsstudienorientierung.pdf).

## VI. Sonstige Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Förderfähig sind nur Ausgaben, die vorhabensbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Antragsteller und externen Kooperationspartnern wird nicht als förderschädlicher vorzeitiger Beginn der Maßnahme gewertet.

#### VII. Gliederung und Inhalte des Projektantrags

Der Antrag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektanträgen berücksichtigen. Das Formular zum Konzept (Vordruck 61713) und das Formular mit den Trägerangaben (Vordruck 60715), jeweils zu finden im Informationsportal https://www.sab.sachsen.de/service-kontakt/formulare-downloads/index.jsp), sind zu verwenden. Die ausführliche Beschreibung zum Projektkonzept soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportionalschrift, zum Beispiel Arial, Schriftgröße

11 pt, einfacher Zeilenabstand), gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel bei umfangreichen Tabellen), umfassen.

Der Projektantrag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Beschreibung muss in Ergänzung zu den Anforderungen der oben genannten SAB-Vordrucke 61713 und 60715 mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

#### a) Angaben zum Träger

- Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen,
- Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement sowie in der Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und anderen externen Institutionen,
- kurze Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen,
- Beschreibung der Qualifikationen und Eignung des Personals, das in diesem Vorhaben t\u00e4tig werden soll,

#### b) Angaben zum Vorhaben

- ausführliche Darstellung zur Untersetzung und Erreichung der Ziele,
- Beschreibung des geplanten Personaleinsatzes einschließlich des T\u00e4tigkeitsprofils und des Stundenumfangs,
- Darstellung des Vorhabensverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Zielen und Teilzielen des Vorhabens (Durchlaufplanung der Teilnehmer, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Differenzierung zwischen Hauptund Realschulbildungsgang),
- Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit Partnern.

# c) Angaben zu den Kosten des Vorhabens

 Kalkulation eines PRANO-Antrages ist erforderlich (Freischaltung einer PRANO-Antragshülse über das Formular SAB Vordruck 60800).

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Kostenpositionen sind die EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 27. Oktober 2017 (SächsABI. S. 1455), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABI. SDr. S. S 402), und die Regelung "Förderfähige Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen", in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Diese und weitere Informationen können im Internet unter www.sab.sachsen.de eingesehen werden.

Interessenten reichen ihren Antrag in vierfacher Ausfertigung (ein Original und drei Kopien)

bis zum 8. März 2018 (Posteingang)

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden ein.

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

#### VIII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

#### Phase 1:

Erarbeitung und Einreichung der Projektanträge bis zum 8. März 2018 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

#### Phase 2:

Bewertung und Auswahl der Projektanträge durch eine fachkundige Jury bis voraussichtlich 4. Mai 2018

#### Phase 3:

Mitteilung der Auswahlentscheidung durch die SAB an alle Rewerher

#### Phase 4:

Detailprüfung der bestätigten Anträge und Entscheidung über die Bewilligung durch die SAB

#### Phase 5:

Der Vorhabensbeginn ist für den 13. August 2018 geplant.

Dresden, den 3. Januar 2018

#### IX. Auswahl und Bewertungskriterien

Die Auswahl wird durch eine Jury vorgenommen, die insbesondere folgende Schwerpunkte beurteilt:

- Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
- Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent).

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt überdies im Rahmen eines im Vorfeld festgelegten regionalen Budgets. Eine paritätische Verteilung auf Oberschulen und Förderschulen ist dabei beabsichtigt. Verbleibende Mittel, die nicht mehr für ein Vorhaben in einer Region ausreichen, werden auf Vorhaben im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen entsprechend den oben genannten Kriterien aufgeteilt.

Zu beachten ist, dass keine Vorhaben gefördert werden können, die in verschiedenen Regionen durchgeführt werden sollen. Dabei bilden die Kreisfreie Stadt Leipzig, der Landkreis Leipzig, der Landkreis Nordsachsen sowie der ehemalige Landkreis Döbeln (Verwaltungsgliederung bis 31. Juli 2008) die stärker entwickelte Region, die verbleibenden Kreisfreien Städte und Landkreise die Übergangsregion. Darüber hinaus sind Projektanträge getrennt nach den Bezirken der Agenturen für Arbeit einzureichen.

Vorhaben, die durch die Bundesagentur für Arbeit kofinanziert werden können, werden vorrangig ausgewählt.

Sächsisches Staatsministerium für Kultus Reimann Referent